



BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2015
der
Akademie der bildenden Künste Wien

1010 Wien
Schillerplatz 3

Wien, 15. März 2016

BUC/TAK
203201

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Kohlmarkt 8-10, Eingang Wallnerstraße 1, 1010 Wien

Telefon: +43 (1) 53737
Telefax: +43 (1) 53737-53
HG Wien, FN 96046w
<http://www.bdo.at>

Ausfertigungsnummer: 1



Inhaltsverzeichnis

Prüfbericht	1 - 3
Bestätigungsvermerk	4 - 5
Beilagen:	
Jahresabschluss	
Bilanz zum 31. Dezember 2015	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2015	III
Sonstige Beilagen:	
Rechtliche Verhältnisse	IV
Steuerliche Verhältnisse	V
Wirtschaftliche Verhältnisse	VI
Allgemeine Auftragsbedingungen	VII

An die Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrates der
Akademie der bildenden Künste Wien,
Wien

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2015 der

**Akademie der bildenden Künste Wien,
Wien**
(im Folgenden auch kurz "Universität" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Beschluss des Universitätsrates der Akademie der bildenden Künste Wien, Wien, vom 25. Juni 2015 wurden wir zum Abschlussprüfer für das Rechnungsjahr 2015 gewählt. Die Universität, vertreten durch den Universitätsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung der Universität beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2014 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Februar 2016 bis März 2016 überwiegend in den Räumen der Universität in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerhard Posautz, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Universität abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Universität und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Rektorates in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss.

Ergänzend zu diesen Angaben verweisen wir auf die Beilagen IV bis VI.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Rechnungsabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung der Universität erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechnungsabschluss

Wir haben den beigefügten Rechnungsabschluss der

**Akademie der bildenden Künste Wien,
Wien,**

für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Rechnungsabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2015, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie die Angaben und Erläuterungen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechnungsabschluss und die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Rechnungsabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen, sei es auf Grund beabsichtigter oder unbeabsichtigter Fehler, ist; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechnungsabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Landesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechnungsabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechnungsabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne

Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Universität abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom Leitungsorgan vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechnungsabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechnungsabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Universität zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage der Universität für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 15. März 2016

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft




Mag. Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer


Mag. Peter Bartos
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Bilanz zum 31. Dezember 2015

	Aktiva		Passiva	
	EUR	TEUR	EUR	TEUR
A. Anlagevermögen				
i. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen		12.472,28		
II. Sachanlagen				
1. Bauten auf fremdem Grund	5.281.842,48		4.784.196,90	4.784
2. Technische Anlagen und Maschinen	124.917,13		3.000.000,00	3.000
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	292.665,42			
4. Sammlungen	428.317,61			
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.541.581,59		3.405.527,33	1.885
6. Geleistete Anzahlungen	4.547,25		11.189.724,23	9.669
III. Finanzanlagen				
Wertpapiere des Anlagevermögens		7.673.871,48		
		1.340.847,41		
		<u>9.027.291,17</u>		
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Betriebsmittel	83.808,46		999.894,58	806
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	834.074,90		3.986.712,51	3.009
			<u>4.986.607,09</u>	<u>3.815</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Leistungen	130.379,45			
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	366.951,09	497.330,54		
			1.423.021,77	674
			<u>1.678</u>	
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				
			691.004,53	761
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
			19.028.336,11	16.802
			<u>19.028.336,11</u>	<u>16.802</u>

AKTIVA

Vergleichs-
zahlen 2014

TEUR

Summe 15/3/2016
Druckbeleg 16/3/2016
Beilage I
15.3.2016

Gewinn- und Verlustrechnung für 2015

		EUR	EUR	Vergleichs- zahlen TEUR
1.	Umsatzerlöse			
a)	Erlöse auf Grund von Globalbudget- zuweisungen des Bundes	28.978.678,95		27.136
b)	Erlöse aus Studienbeiträgen	182.515,96		-174
c)	Erlöse aus Studienbeitragsersätzen	658.597,02		642
d)	Erlöse aus universitären Weiterbildungs- leistungen	685,36		21
e)	Erlöse gemäß § 27	393.855,68		276
f)	Kostenersätze gemäß § 26	417.770,77		330
g)	sonstige Erlöse und Kostenersätze	485.779,83		523
			31.117.883,57	29.102
2.	Veränderung des Bestands an noch nicht abgerechneten Leistungen im Auftrag Dritter		361.817,32	264
3.	sonstige betriebliche Erträge			
a)	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	4.038,27		8
b)	übrige	828.863,77		884
	<i>davon Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen</i>	256.692,53		278
			832.902,04	892
4.	Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a)	Aufwendungen für Sachmittel	-166.463,34		-149
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	-155.060,13		-87
			-321.523,47	-236
5.	Personalaufwand			
a)	Löhne und Gehälter, <i>davon Refundierung an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte EUR 2.013.764,29 (2014: TEUR 2.112)</i>	-14.560.864,72		-13.318
b)	Aufwendungen für externe Lehre	-735.326,12		-847
c)	Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen, <i>davon Refundierung an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte EUR 0,00 (2014: TEUR 0)</i>	-357.691,10		-244
	Übertrag:	-15.653.881,94		-14.409

	EUR	EUR	Vergleichs- zahlen TEUR
Übertrag:	-15.653.881,94		-14.409
d) Aufwendungen für Altersversorgung, <i>davon Refundierung an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte EUR 343.502,75 (2014: TEUR 360)</i>	-733.271,46		-719
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschrie- bene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge, <i>davon Refundierung an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte EUR 130.547,66 (2013: TEUR 135)</i>	-2.991.268,70		-2.824
f) sonstige Sozialaufwendungen, <i>davon Refundierung an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte EUR 0,00 (2014: TEUR 0)</i>	-40.993,25		-41
		-19.419.415,35	-17.993
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-1.171.024,33	-1.141
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 12 fallen	-1.111,22		-13
b) übrige	-10.039.594,49		-9.614
		-10.040.705,71	-9.627
8. Betriebserfolg = Zwischensumme aus Ziffer 1 bis 7		1.359.934,07	1.261
9. Erträge aus Finanzmittel und Beteiligungen			
a) davon aus Zinserträgen	60.213,75		65
b) davon aus Zuschreibungen	115.698,91		0
		175.912,66	65
10. Finanzerfolg = Zwischensumme aus Ziffer 9		175.912,66	65
11. Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit		1.535.846,73	1.326
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-15.090,25	-16
13. Jahresüberschuss		1.520.756,48	1.310
14. Gewinnvortrag		1.884.770,85	574
15. Bilanzgewinn		3.405.527,33	1.885

Müller 15/3/16
 [Signature] 15/3/11
 Kai Riegler 15.3.2010

**Akademie der bildenden Künste Wien
Schillerplatz 3
1010 Wien**

**ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN
ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS**

Per 31.12.2015

A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
B. VERMÖGENSGEGENSTÄNDE, FÜR DIE VERFÜGUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER ZWECKWIDMUNGEN BESTEHEN	3
C. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	3
1. Allgemeine Grundsätze	3
2. Anlagevermögen	4
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	4
b) Sachanlagevermögen	5
c) Finanzanlagevermögen	6
3. Vorräte	6
4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6
5. Liquide Mittel	6
6. Rückstellungen	7
a) Rückstellungen für Anwartschaften und Abfertigungen und Rückstellungen für ähnliche Verpflichtungen	7
b) Pensionsverpflichtungen	7
c) Sonstige Rückstellungen	7
7. Verbindlichkeiten	8
8. Währungsumrechnung	8
D. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	8
1. Erläuterungen zur Bilanz	8
a) Anlagevermögen	8
b) Vorräte	9
c) Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	9
d) Eigenkapital	10
e) Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse zum Anlagevermögen	10
f) Rückstellungen	11
g) Verbindlichkeiten	11
h) Passive Rechnungsabgrenzungsposten	12
i) Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen	12
2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	13
a) Umsatzerlöse	13
b) Sonstige betriebliche Erträge, übrige	13
c) Ergebnis aus der Tätigkeit gemäß § 26 UG 2002	13
d) Ergebnis aus der Tätigkeit gemäß § 27 UG 2002	14
e) Personalaufwand	14
f) Sonstige betriebliche Aufwendungen	14
E. SONSTIGE ANGABEN	15
a) Darstellung Kupferstichkabinett	15
b) Darstellung Gemäldegalerie	15
c) Personalstand	15
d) Bezüge	16
e) Stiftungen und Beteiligungen	16

A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Rechnungsabschluss der Akademie der bildenden Künste Wien (im Folgenden auch als „Universität“ bezeichnet) zum 31.12.2015 wurde gemäß den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und der Universitäts-Rechnungsabschlussverordnung erstellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, werden in den Angaben und Erläuterungen zusätzliche Angaben gemacht.

B. VERMÖGENSGEGENSTÄNDE, FÜR DIE VERFÜGUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER ZWECKWIDMUNGEN BESTEHEN

Im Anlagevermögen befindet sich eine Sammlung des Kupferstichkabinetts mit einem Buchwert in Höhe von € 194.843,00 (Vorjahr: € 183.843,00), die hauptsächlich von der „Gesellschaft der Freunde der bildenden Künste“ finanziert wurde und einem Verkaufsverbot unterliegt.

Die Gemäldesammlung (7 Bilder) aus der ehemaligen Teilrechtsfähigkeit der Gemäldegalerie wird im Rechnungsabschluss mit jeweils € 1,00 pro Gemälde als Erinnerungswert ausgewiesen. Eine gesonderte Bewertung der Gemälde erfolgt nicht, da diese im Sinne musealer Gepflogenheiten des Sammelns und Bewahrens behandelt werden und daher weder verkauft noch belehnt werden können. Weiters wurden 2006 zwei Gemälde zu einem Anschaffungswert von € 110.992,00 angekauft, 2009 ein Gemälde um € 45.753,61, 2010 ein Gemälde um € 50.000,00, 2011 ein Bild um € 13.000,00 und 2012 eines um € 10.000,00.

C. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Allgemeine Grundsätze

Der Rechnungsabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Universitätsbetriebes unterstellt, da im §12 Universitätsgesetz 2002 eine Finanzierungsverpflichtung des Bundes normiert ist.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses wurden mit Ausnahme der Bewertung der Sozialkapitalrückstellung die im Jahr 2014 angewandten Bewertungsmethoden beibehalten.

Um eine bessere Darstellung zu erzielen, wurden in diesem Rechnungsabschluss Änderungen in der Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung vorgenommen. Der leichteren Vergleichbarkeit wegen wurden in diesen Fällen die Werte des Vorjahres ebenso angepasst. Dies betrifft folgende Positionen:

Umgliederungen in der Bilanz	01.01.2015	31.12.2014	Veränderung	Art der Umgliederung
sonstige Rückstellungen	3.009.153,66	2.830.306,22	178.847,44	Rückstellung ausstehender
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	339.588,32	253.110,63	86.477,69	Eingangsrechnungen
sonstige Verbindlichkeiten	673.750,36	939.075,49	-265.325,13	Lieferverbindlichkeiten
Umgliederungen in der Gewinn- und Verlustrechnung	2014	2014 - VJ	Veränderung	Art der Umgliederung
Erlöse Globalbudgetzuweisungen des Bundes	27.136.498,99	26.889.714,51	246.784,48	bestimmte Erlöspositionen iZm Bundesmittel Erträge aus der Auflösung von
Kostensätze gem § 26 UG	329.943,23	344.443,28	-14.500,05	Investitionskostenzuschüssen
sonstige Erlöse und Kostensätze	522.785,10	769.569,58	-246.784,48	bestimmte Erlöspositionen iZm Bundesmittel Erträge aus der Auflösung von
sonstige betriebliche Erträge übrige	884.286,82	869.786,77	14.500,05	Investitionskostenzuschüssen
Aufwand für bezogene Leistungen	-87.158,74	0,00	-87.158,74	eigene Darstellung der bezogenen Leistungen
sonstiger betrieblicher Aufwand	-9.613.750,06	-9.740.682,19	126.932,13	bezogene Leistungen, Säumniszuschläge
Löhne und Gehälter	-13.318.288,73	-13.233.776,37	-84.512,36	Belohnungen und Leistungsprämien, sonstige Zulagen
Aufwand für Abfertigungen und Leistungen an				
betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-244.206,33	-96.730,69	-147.475,64	Aufwand Beiträge Mitarbeitervorsorgekassen
Aufwendungen für Altersversorgung	-718.919,45	-506.811,38	-212.108,07	Aufwand MVK Beiträge sowie Beitrag zur Deckung Pensionsaufwand
Aufwendungen für gesetzlichen Sozialaufwand	-2.823.672,42	-3.183.256,13	359.583,71	Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwands, Säumniszuschläge
sonstige Sozialaufwendungen	-40.913,39	-85.652,36	44.738,97	Prämien

2. Anlagevermögen

a) Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen, linearen Abschreibungen vermindert sind. Selbst erstellte Rechte bzw. Lizenzen waren nicht vorhanden.

Folgende Nutzungsdauer wird der planmäßigen Abschreibung zugrundegelegt:

	Jahre	Prozent
Software	3-5	20-33,3

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte eine halbe Jahresabschreibung verrechnet.

b) Sachanlagevermögen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert wurden. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von € 400,00 wurden mit Ausnahme von EDV-Anlagen (Abschreibungsdauer 3 Jahre) im Zugangsjahr voll abgeschrieben und als Abgang behandelt.

Die planmäßige Abschreibung wird linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauer wird der planmäßigen Abschreibung zugrunde gelegt:

	Von	bis	
Betriebs- und Geschäftsgebäude auf eig. Grund	30	30	Jahre
Investitionen in fremden Gebäuden (Mietereinbauten)	10	20	Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	5	10	Jahre
EDV-Anlagen	3	3	Jahre
Hörsaal- und Unterrichtsraumausstattung	5	10	Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	10	Jahre

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte eine halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden, so weit erforderlich vorgenommen.

Abweichend von § 203 Abs 1 UGB gelten als Bewertungsmaßstab für die unter der Position „Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger“ ausgewiesenen Gegenstände nicht die Anschaffungskosten, sondern lediglich die Anschaffungspreise. Diese sind im Anschaffungsjahr zur Gänze, in den Folgejahren vermindert um eine jährliche Abschreibungen in Höhe von 20 % anzusetzen. Die Nutzungsdauer beträgt insgesamt 6 Jahre.

Die „Sammlungen“ beinhalten die im Rahmen der ehemaligen Teilrechtsfähigkeit der Gemäldegalerie angeschafften Gemälde sowie die in den Jahren 2004 bis 2015 erworbenen Bilder und historischen Schriften der Gemäldegalerie und des Kupferstichkabinetts. Die Zugänge bei den Sammlungen werden zu Anschaffungskosten bewertet und unterliegen mangels Abnutzbarkeit keiner planmäßigen Abschreibung.

c) Finanzanlagevermögen

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten bzw den niedrigeren Börsenkursen angesetzt. Wesentlichen dauerhaften Wertminderungen wird durch die Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen Rechnung getragen.

Zum 31.12.2015 war der Kurswert der Wertpapiere des Anlagevermögens € 1.389.874,75 (Vorjahr: € 1.426.632,12), der Buchwert € 1.340.947,41 (Vorjahr: € 1.213.467,71). 2015 wurden Zuschreibungen in Höhe von € 115.698,91 vorgenommen.

3. Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der übrigen Betriebsmittel (Warenbestände Museumsshop) erfolgte nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren unter Beachtung des Niedstwertprinzips. Bei geringer Gängigkeit werden pauschal 20% der Nettoveräußerungspreise als Bewertungsmaßstab herangezogen bzw. soweit erforderlich darüber hinausgehend artikelbezogene Einzelwertberichtigungen vorgenommen. Angemessene Teile der Materialgemeinkosten und Fertigungsgemeinkosten wurden bei der Bewertung der noch nicht abrechenbaren Leistungen nicht berücksichtigt.

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Wert angesetzt. Pauschale Wertberichtigungen werden nicht vorgenommen.

5. Liquide Mittel

Die liquiden Mittel beinhalten den Kassenbestand sowie Guthaben bei Kreditinstituten.

Die Akademie der bildenden Künste wird aufgrund einer Zusage des BMWFW als mitfinanzierende Stelle und der BIG als ausführendes Unternehmen das Objekt Schillerplatz ab 2017 einer Generalsanierung unterziehen. Da derzeit noch kein Zahlungsplan vereinbart ist und die Auszahlung der Mitteln sich verzögern können und insbesondere für die vorzubereitende Übersiedelung in ein adäquates Ausweichquartier Mitteln in der Höhe von zwischen EUR 2 und 2,5 Mio notwendig sein werden sind daher in den kommenden Jahren Liquiditätsreserven zur Abdeckung dieses finanziellen Risikos vorgehalten.

6. Rückstellungen

a) Rückstellungen für Anwartschaften und Abfertigungen und Rückstellungen für ähnliche Verpflichtungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen sowie Jubiläumsgelder wurden nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Teilwertverfahrens berechnet. Als Rechnungszinssatz kommt mit 3,89% der durchschnittliche Stichtagszinssatz der letzten sieben Jahre zur Anwendung, wobei von einer durchschnittlichen Restlaufzeit von pauschal 15 Jahren ausgegangen wurde. Gehaltssteigerungen wurden berücksichtigt, Fluktuationsabschläge im Ausmaß von 2% angesetzt. Der Berechnung wurde das gesetzliche Pensionsalter zu Grunde gelegt. Bei den Rückstellungen für Jubiläumsgelder wurde für die Ansprüche der Angestellten und Vertragsbediensteten erstmals die Sozialversicherungsbeitragspflicht ab 1.1.2016 berücksichtigt (Vorjahr: finanzmathematische Berechnung mit einem Realzinssatz von 2,1%, Pensionseintritt von 60 Jahren für weibliche und 64 Jahre für männliche Angestellte bzw Vertragsbedienstete).

b) Pensionsverpflichtungen

Für Pensionsverpflichtungen für BeamtInnen wurde keine Vorsorge gebildet, da diese von der Republik Österreich getragen werden. Gemäß § 125 Abs 12 UG 2002 hat die Universität jedoch monatlich zur Deckung des Pensionsaufwandes einen Beitrag im Ausmaß von 31,8% der Aktivbezüge der zugewiesenen BeamtInnen unter Anrechnung der von BeamtInnen selbst zu tragenden Pensionsbeiträgen an die Republik Österreich zu leisten. Der Ausweis dieser Zahlungen erfolgt in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert im Personalaufwand unter der Position „Aufwendungen für Altersversorgung“.

c) Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

Für BeamtInnen und Vertragsbedienstete gem. § 126 UG (DienstnehmerInnen deren laufendes Dienstverhältnis zur Akademie der bildenden Künste Wien bereits am 31.12.2003 bestanden hat) verfällt der Urlaubsanspruch jährlich mit 31. Dezember, wenn er nicht bis zum Ende des auf das Urlaubsjahr (=Kalenderjahr) folgenden Kalenderjahres verbraucht ist (§ 69 BDG bzw. § 27h VBG). Diese Verfallsbestimmung wird auf die bezug habende Personengruppe bei der Ermittlung des Resturlaubsanspruches generell angewendet.

Die Aufschiebungsregelung des Verfalls bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres bei Unmöglichkeit des Urlaubsverbrauches aus dienstlichen Gründen (§ 69 2. Satz BDG bzw. § 27h 2.Satz VBG) wird nur in jenen konkreten Ausnahmefällen der Berechnung zugrunde gelegt, in welchen eine diesbezügliche ausdrückliche Einzelgenehmigung durch das Rektorat vorliegt. In den Urlaubsrückstellungen für den Rechnungsabschluss 2015 sind für diese Einzelgenehmigungen € 2.102,00 enthalten.

Die Resturlaubsstände der kollektivvertragsunterworfenen ArbeitnehmerInnen wurden unter Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Urlaubsgesetz ermittelt, wobei für diese ArbeitnehmerInnen, die noch offenen Resturlaubsansprüche aus dem Urlaubsjahr 2014, erst mit Ablauf des 31.12.2016 verfallen.

7. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

8. Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen sind mit dem Anschaffungskurs oder mit dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Fremdwährungsverbindlichkeiten sind mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

D. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Erläuterungen zur Bilanz

a) Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung ist dem Anlagenspiegel (Beilage zu den Erläuterungen und Angaben) zu entnehmen.

Für den Bereich der Forschung im Auftrag Dritter lt. §27 Universitätsgesetzes 2002 wurden 2015 im Anlagenvermögen Anschaffungen in der Höhe von € 1.006,40 (Vorjahr: € 589,00) getätigt.

Die Buchwerte der in der ehemaligen Teilrechtsfähigkeit (für Forschung im Auftrag Dritter) angeschafften Anlagen bzw. der in den Jahren 2004 bis 2015 im Rahmen von §27-Projekten angeschafften Anlagen betragen zum 31.12.2015 € 1.796,82 (Vorjahr: € 727,63).

Die Anlagenzugänge für Projekte gemäß §26 Universitätsgesetz 2002 betragen im Jahr 2015 € 16.318,01 (Vorjahr: € 2.120,00).

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zu- und Abgänge dargestellt. Davon abweichend werden EDV-Anlagen, die unter € 400,00 kosten, aktiviert und auf eine Laufzeit von drei Jahren abgeschrieben.

b) Vorräte

Die Vorräte gliedern sich wie folgt:

	31.12.2015 €	31.12.2014 €
Hilfs- und Betriebsmaterialien MM	4.453,69	1.668,43
Museumsshop Gemäldegalerie	79.354,77	83.672,53
Noch nicht abrechenbare Leistungen	834.074,90	472.257,58
	917.883,36	557.598,54

c) Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände gliedern sich wie folgt:

Per 31.12.2015

Forderungen	RLZ < 1 Jahr	RLZ 1-5 Jahr	RLZ > 5 Jahre
Forderungen aus Leistungen	130.379,45		
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	58.647,24	308.303,85	
Gesamt	189.026,69	308.303,85	

Per 31.12.2014

Forderungen	RLZ < 1 Jahr	RLZ 1-5 Jahr	RLZ > 5 Jahre
Forderungen aus Leistungen.	107.243,60		
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	67.303,31	305.423,85	
Gesamt	174.546,91	305.423,85	

Bei den Sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen gibt es eine Einzelwertberichtigung über € 9.918,37.

Die offenen Forderungen aus Leistungen im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter lt. § 27 Universitätsgesetzes 2002 zum 31.12.2015 betragen € 10.583,27 (Vorjahr: € 18.835,15).

Unter dem Posten „Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ sind Erträge in Höhe von € 34.740,56 (Vorjahr: € 52.426,92) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

d) Eigenkapital

Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2015 € 11,189.724,23 (Vorjahr: € 9,668.967,75).

Im Geschäftsjahr 2015 ist ein Jahresgewinn in Höhe von € 1,520.756,48 (Vorjahr: 1,310.349,66) angefallen.

Die Zusammensetzung des Eigenkapitals zum 31.12.2015 sieht wie folgt aus:

Eigenkapital aus Eröffnungsbilanz	4.784.196,90
Ergebnisvortrag Vorjahr	1.884.770,85
Rücklagen	3.000.000,00
Jahresgewinn	1.520.756,48
Eigenkapital 31.12.2015	11.189.724,23

Die Rücklagen wurden aus dem Jahresüberschuss 2012 gebildet und dienen der Finanzierung von künftigen universitären Vorhaben.

e) Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse zum Anlagevermögen

Die Darstellung als Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse wurde – im Gegensatz zu den aus dem Globalbudget finanzierten Investitionen – gewählt, da die Mittel explizit zweckgewidmet für bestimmte Investitionen zur Verfügung gestellt wurden.

Die Verwendung des Sonderpostens erfolgt korrespondierend zur Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände. Im Jahr 2015 betrug die Auflösung des Geschäftsjahres € 256.331,29 und die Auflösung auf Grund von Anlagenabgang € 361,24 somit insgesamt € 256.692,53 (Vorjahr: € 278.008,30) und wird unter dem Posten „Sonstige betriebliche Erträge, übrige“ ausgewiesen.

Die Entwicklung der Zuschüsse nach Anlagenklassen kann dem Investitionskostenzuschusspiegel entnommen werden (Beilage zu den Erläuterungen und Angaben).

f) Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen (Werte in €):

	31.12.2014	Verwendung/	Zuführung	31.12.2015
		Auflösung		
Nicht konsumierte Urlaube	1.235.047,00		173.502,38	1.408.549,38
Jubiläumsgelder	645.544,00		287.737,21	933.281,21
Pensionskasse Angestellte KV	88.904,70	-7.857,80		81.046,90
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	13.200,00	-13.200,00	4.560,00	4.560,00
Kollegiangelder	33.093,77	-33.093,77	49.553,34	49.553,34
Instandhaltungsmaßnahmen	498.520,00		150.000,00	648.520,00
sonstige Rückstellungen	494.844,19	-338.156,21	704.513,70	861.201,68
	3.009.153,66	-392.307,78	1.369.866,63	3.986.712,51

g) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet.

Die Verbindlichkeiten gliedern sich zum 31.12.2015 wie folgt (Werte in €):

Verbindlichkeiten	RLZ < 1 Jahr	RLZ 1-5 Jahr	RLZ > 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	259.698,08		
Sonstige Verbindlichkeiten	189.883,56		
Erhaltene Anzahlungen § 27	973.440,13		
Gesamt	1.423.021,77		

Die Vergleichswerte zum 31.12.2014 setzen sich wie folgt zusammen (Werte in €):

Verbindlichkeiten	RLZ < 1 Jahr	RLZ 1-5 Jahr	RLZ > 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	339.588,32		
Sonstige Verbindlichkeiten	673.750,36		
Erhaltene Anzahlungen § 27	665.099,06		
Gesamt	1.678.437,74		

Hievon machen die offenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum 31.12.2015 im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter lt. §27 Universitätsgesetzes 2002 € 11.235,43 (Vorjahr: € 2.903,90) und die Sonstigen Verbindlichkeiten € 2.110,50 (Vorjahr: € 0,00) aus. Darüber hinaus betragen die Verbindlichkeiten im Rahmen der Gemäldegalerie € 12.938,20 (Vorjahr: € 73.682,37) sowie für das Kupferstichkabinett € 5.117,63 (Vorjahr: € 2.150,34).

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Gehaltsaufwendungen und Lohnabgaben. Es handelt sich somit um Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von € 70.851,88 (Vorjahr: € 60.687,40) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

h) Passive Rechnungsabgrenzungsposten

In den passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind hauptsächlich Leistungen enthalten, die erst in der Zukunft erbracht werden aber bereits 2015 verrechnet wurden. Wie die Abgrenzung „Restaurierung des Anatomiesaals“ in Höhe von € 193.361,30 (Vorjahr: € 300.000,00), die Stiftungsprofessur der Stadt Wien „Roland Rainer“ und weitere noch nicht abgeschlossene Projekte der Lehre.

i) Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Die künftigen Miet- und Leasingverpflichtungen werden wie folgt prognostiziert:

	31.12.2015	31.12.2014
Für das folgende Geschäftsjahr:	TEUR 5.768	TEUR 5.765
Für die fünf folgenden Geschäftsjahre:	TEUR 31.019	TEUR 30.547

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betreffen insbesondere Kosten für die Anmietung der Räumlichkeiten der Universität sowie Leasingkosten für Kopiergeräte und Telefonanlage.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass einzelne Mietverträge langfristig unkündbar sind, und der Akademie daraus künftig erhebliche finanzielle Belastungen erwachsen.

2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

a) Umsatzerlöse

Nach Tätigkeitsbereichen lassen sich die Umsatzerlöse gliedern in:

	2015 €	2014 €
Erlöse auf Grund von Leistungsvereinbarungen Bund	28.978.678,95	27.136.498,99
Erlöse aus Studienbeiträge	182.515,96	173.592,43
Erlöse aus Studienbeitragsersatz	658.597,02	642.112,96
Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	685,36	20.974,64
Erlöse aus Forschungsleistungen	811.626,45	606.050,41
Sonstige Erlöse und Kostenersatz	485.779,83	522.785,10
	31.117.883,57	29.102.014,53

b) Sonstige betriebliche Erträge, übrige

Darin sind insbesondere die Erlöse aus Vermietung von € 447.309,33 (Vorjahr: € 487.075,74), für Sponsoring und Schenkungen € 47.575,82 (Vorjahr: € 63.207,58) sowie für die Verwendung Investitionskosten € 256.692,53 (Vorjahr: € 263.508,25) enthalten.

c) Ergebnis aus der Tätigkeit gemäß § 26 UG 2002

Ergebnis aus der Tätigkeit gemäß § 26 UG 2002		
	2015	2014
Sonstige Erlöse und Kostenersatz	18.437,66	14.500,05
Refundierungen Personalkostenersatz	417.770,77	329.943,23
Personalaufwand	-417.770,77	-329.943,23
Planmäßige Abschreibung	-18.555,14	-14.735,02
	-117,48	-234,97

Das negative Ergebnis im Bereich § 26 resultiert aus der Abschreibung von Anlagen, die in vergangenen Perioden der Akademie geschenkt und der Anschaffungswert als Erlös verbucht wurde.

d) **Ergebnis aus der Tätigkeit gemäß § 27 UG 2002**

Ergebnis aus der Tätigkeit gemäß § 27 UG 2002		
	2015	2014
Erlöse §27 UG gemäß § 2 Z 1 lit. E	393.855,68	106.135,25
Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	361.817,32	434.026,55
Skonto- und Zinserträge abzgl. KESSt	269,77	228,96
Personalaufwendungen	-459.827,00	-392.282,23
Abschreibungen und übrige Aufwendungen	-296.878,17	-177.083,56
	-762,40	-28.975,03

Das negative Ergebnis resultiert aus den Personalkosten, die mit Mitteln aus Vorperioden finanziert werden.

e) **Personalaufwand**

In den Posten Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen beträgt der Aufwand für Mitarbeitervorsorgekasse € 156.057,04 (Vorjahr: € 147.475,64).

f) **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

§11(12) Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen per 31.12.2015		
	2015	2014
Verbrauch von Energie (Strom,Heizung,Wasser)	481.873,34	408.560,92
Instandhaltung Gebäude	344.930,81	158.746,23
Betriebskosten Gebäude	366.393,66	405.002,28
sonstige Instandhaltungen und Reinigungen durch Dritte	315.762,39	301.246,67
Reiseaufwendungen und-spesen	159.813,92	131.798,44
Nachrichtenaufwand (Porto,Telefon,Internet,Telefax)	83.609,11	76.973,51
Mieten Gebäude	5.226.246,63	5.249.730,36
sonstige Miet-, Leasing- und Lizenzgebühren	301.611,44	302.976,83
Leihpersonal und Werkverträge	64.519,98	50.438,11
Provisionen an Dritte	0,00	0,00
Stipendien, Aus- u. Fortbildung sowie ähnliche Förderungen	442.623,35	336.112,37
übrige (Restbetrag für oben nicht zuordenbare Aufwendungen)	2.252.209,86	2.192.164,34
	10.039.594,49	9.613.750,06

E. SONSTIGE ANGABEN

Sonderbestimmungen für die Akademie der bildenden Künste Wien lt § 39 (5) UG 2002

Die Gemäldegalerie und das Kupferstichkabinett sind in der Leistungsvereinbarung und im Rechnungsabschluss sowie im Leistungsbericht der Akademie der bildenden Künste Wien gesondert auszuweisen.

Dementsprechend ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen.

a) **Darstellung Kupferstichkabinett** (Beilage zu den Erläuterungen und Angaben)

b) **Darstellung Gemäldegalerie** (Beilage zu den Erläuterungen und Angaben)

c) **Personalstand**

Der durchschnittliche Personalstand im Jahr 2015 setzt sich wie folgt zusammen (teilbeschäftigte Personen werden dabei in Vollzeitäquivalenten angegeben):

Vollzeitäquivalente	2015 (Stichtag: 31.12.2015)			2014 (Stichtag: 31.12.2014)			Durchschnitt		
	Frauen	Männer	gesamt	Frauen	Männer	gesamt	Frauen	Männer	gesamt
Wissenschaftliches und künstlerisches Personal gesamt	85,0	67,0	152,0	83,0	66,0	149,0	84,0	66,5	150,5
Professor/inn/en	20,0	16,0	36,0	19,0	17,0	36,0	19,5	16,5	36,0
wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/innen	65,0	51,0	116,0	64,0	49,0	113,0	64,5	50,0	114,5
darunter Dozent/inn/en	5,0	1,0	6,0	4,0	1,0	5,0	4,5	1,0	5,5
darunter Assistenzproffessor/inn/en	0,0	1,0	1,0	0,0	1,0	1,0	0,0	1,0	1,0
darunter über F&E-Projekte drittfinanzierte Mitarbeiter/innen	8,9	5,9	14,9	8,5	4,2	12,7	8,7	5,1	13,8
Allgemeines Personal gesamt	80,0	49,6	129,6	77,3	49,1	126,4	78,6	49,4	128,0
darunter über F&E-Projekte drittfinanziertes allg. Personal	0,0	1,0	1,0	0,0	1,0	1,0	0,0	1,0	1,0
Insgesamt	165,0	116,6	281,6	160,3	115,1	275,4	162,6	115,9	278,5

*) Rundungshinweis:

Bei der Erstellung der Tabellen wurde eine automatische Rechenhilfe und Tabellenkalkulation verwendet, wodurch es zu Differenzen aufgrund Rundungen kommen kann, welche die korrekte Darstellung jedoch nicht beeinträchtigen.

d) Bezüge

An Bezügen für die Mitglieder des Rektorates für deren Tätigkeit im Rechnungsjahr 2015 sind insgesamt € 488.392,71 (Vorjahr: 477.127,12) angefallen.

Den Mitgliedern des Universitätsrates wurden im Rechnungsjahr 2015 für deren Tätigkeit insgesamt € 31.982,28 (Vorjahr: € 28.797,85) an Vergütungen gewährt.

e) Stiftungen und Beteiligungen

Die Akademie der bildenden Künste ist im Jahr 2015 weder als Stifter aufgetreten, noch hat sie Gesellschafterzuschüsse oder sonstige Zuwendungen an Gesellschaften gemäß § 10 UG 2002 geleistet.

Wien, am 15.03.2016

DAS REKTORAT

Rektorin Mag. Eva Bilmlinger



Vizerektorin Mag. Dr. MLitt Andrea B. Braidt

Vizerektorin Dr. Karin Riegler

Anlagenpiegel 31.12.2015

Anlagenposition	Anschaffungskosten Herstellungskosten 01.01.2015	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungskosten Herstellungskosten 31.12.2015	Kumulierte Abschreibungen	Buchwert 31.12.2015	Buchwert 01.01.2015	Zuschreibungen/ Abschreibungen des Geschäftsjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	134.166,33	9.346,24	0,00	0,00	143.510,57	131.036,29	12.472,28	10.463,18	-7.356,14
II. Sachanlagen									
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grund, davon Grundwert EUR 2.092.000,--	7.929.814,24	260.611,56	0,00	64.481,58	8.254.907,38	2.973.084,90	5.281.842,48	5.267.929,76	-311.180,42
2. technische Anlagen und Maschinen	450.109,62	39.466,85	3.321,10	0,00	477.255,37	352.336,24	124.917,13	132.460,53	-36.010,25
3. wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	1.323.633,29	114.979,51	0,00	0,00	1.438.612,80	1.146.247,98	292.665,42	252.830,57	-75.144,69
4. Sammlungen	417.317,81	11.000,00	0,00	0,00	428.317,81	0,00	428.317,81	417.317,81	0,00
5. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.733.183,56	664.719,24	215.866,84	0,00	8.182.015,98	6.640.434,39	1.541.581,59	1.525.451,76	-647.739,91
geringwertige	0,00	91.592,95	91.592,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-81.592,95
6. Anlagen in Bau u. gel. Anzahlungen	64.481,58	4.547,25	0,00	-64.481,58	4.547,25	0,00	4.547,25	64.481,58	0,00
	17.918.639,92	1.177.917,38	310.800,89	0,00	18.785.956,99	11.112.084,91	7.673.871,48	7.660.471,81	-1.163.666,19
III. Finanzanlagen									
Wertpapiere des Anlagevermögens	1.329.166,62	11.790,79	0,00	0,00	1.340.947,41	0,00	1.340.947,41	1.213.467,71	115.689,91
	19.382.171,87	1.199.943,99	310.800,89	0,00	20.270.414,37	11.243.123,20	9.027.291,17	8.864.422,70	-1.063.325,42

Handwritten notes:
 Murray 15/3/2016
 Dubois Bunt 15/3/2016
 Kein Buecher, 15.3.2016

Investitionskostenzuschnitt nach Anlagenklassen

Anlagenposition	Anschaffungskosten Herstellungskosten 01.01.2015	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungskosten Herstellungskosten 31.12.2015	Kumulierte Abschreibungen	Buchwert 31.12.2015	Buchwert 01.01.2015	Auffassungen das Geschäftsjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	34.906,36	0,00	0,00	0,00	34.906,36	31.923,84	3.082,52	7.651,60	4.569,08
II. Sachanlagen									
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grund	148.103,49	79.266,34	0,00	0,00	227.369,83	101.292,34	126.077,49	65.995,33	19.184,18
2. technische Anlagen und Maschinen	131.038,85	0,00	0,00	0,00	131.038,85	61.664,11	69.374,74	86.421,43	17.046,69
3. wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Sammlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.508.746,78	201.577,18	3.372,49	0,00	2.706.951,47	2.208.012,43	498.939,04	513.254,44	215.531,34
6. Anlagen in Bau u. gel. Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2.787.889,12	280.843,52	3.372,49	0,00	3.065.380,15	2.370.993,88	694.391,27	665.671,20	251.782,21
III. Finanzanlagen									
Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nicht ausgetzelter IKZ	205.477,05	0,00	0,00	-164.972,35	40.504,70	0,00	40.504,70	205.477,05	0,00
	3.028.272,53	280.843,52	3.372,49	-164.972,35	3.140.771,21	2.402.792,72	737.978,49	878.799,86	256.331,29
				-164.972,35					

Umwidmung zur passiven Rechnungsabgrenzung

Im Jahr 2015 wurden bisher unter den Investitionskostenzuschnitten ausgewiesene und noch nicht verwendete Zuschüsse umgewidmet und entsprechend der weiteren Verwendung zu den passiven Rechnungsabgrenzungsposten umgegliedert. Diese Beträge wurden im Jahr 2015 nach Umsetzung der geförderten Maßnahme zur Gänze erfolgswirksam erfasst.

M. Müller 15/3/2016
 G. K. B. B. B. 15/3/2016
 K. P. P. P. 15.3.2016

ISTERGEBNIS GEMÄLDEGALERIE 2015

a) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

	IST 2015		IST 2014		Abw.	
	in TEUR	%	in TEUR	%	in TEUR	in %
Erlöse (Bund)	846	77,8%	826	82,0%	20	2,4%
sonstige Erlöse und betriebliche Erträge	242	22,2%	181	18,0%	61	33,7%
Summe Erlöse	1.088	100%	1.007	100%	81	8%
Personalaufwand	-741	-68,1%	-729	-72,4%	-12	1,6%
Abschreibungen	-137	-12,6%	-142	-14,1%	5	-3,5%
betriebliche Aufwendungen inkl Sachmittelaufwand u. bezogene Leistungen	-392	-36,0%	-404	-40,1%	12	-3,0%
Summe Aufwendungen	-1.270	-116,7%	-1.275	-126,6%	5	-0,4%
Betriebserfolg	-182	-16,7%	-268	-26,6%	86	-32,1%
Zinserträge, -aufwendungen, Skontoertrag	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Zinsaufwendungen, Afa auf Finanzanlagen	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Finanzerfolg	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Steuern	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Jahresergebnis OHNE Umlagen und interne Leistungsverrechnungen	-182	-16,7%	-268	-26,6%	86	-32,1%

ISTERGEBNIS GEMÄLDEGALERIE 2015

b) Vermögenslage (Bilanz)

	IST 2015		IST 2014		Abw.	
	in TEUR	%	in TEUR	%	in TEUR	%
AKTIVA						
A. ANLAGEVERMÖGEN	1.855	94,5%	1.985	84,6%	-130	-6,5%
I. Immat Vermögensgegenstände	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
II. Sachanlagen	1.855	94,5%	1.985	84,6%	-130	-6,5%
III. Finanzanlagen	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
B. UMLAUFVERMÖGEN	108	5,5%	351	15,0%	-243	-69,2%
I. Vorräte	79	4,0%	84	3,6%	-5	-6,0%
II. Forderungen und so VG	4	0,2%	19	0,8%	-15	-78,9%
1. Forderungen aus L u L	4	0,2%	1	0,0%	3	300,0%
2. sonstige Ford u VG	0	0,0%	18	0,8%	-18	-100,0%
III. Kassa und Bankguthaben	25	1,3%	248	10,6%	-223	-89,9%
C. RECHNUNGSABGRENZUNGEN	1	0,1%	9	0,4%	-8	-88,9%
SUMME AKTIVA	1.964	100,0%	2.345	100,0%	-381	-16,2%
PASSIVA						
A. EIGENKAPITAL	1.772	90,2%	2.116	90,3%	-344	-16,3%
I. Universitätskapital	2.116	107,8%	2.351	100,2%	-234	-10,0%
II. Verrechnung Akademie	-162	-8,2%	34	1,4%	-196	-578,0%
III. Bilanzgewinn/-verlust	-182	-9,3%	-268	-11,4%	86	-32,1%
B. INVESTITIONSKOSTENZUSCHUSS	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
C. RÜCKSTELLUNGEN	179	9,1%	156	6,6%	23	14,8%
1. Rückstellungen für Abfertigungen	77	3,9%	65	2,8%	12	18,4%
2. sonstige Rückstellungen	101	5,2%	90	3,8%	11	12,2%
D. VERBINDLICHKEITEN	13	0,7%	73	3,1%	-60	-82,2%
1. Verbindlichkeiten gg Kreditinstituten	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
2. erhaltene Anzahlungen	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
3. Verbindlichkeiten aus L u L	7	0,4%	62	2,6%	-55	-88,7%
4. sonstige Verbindlichkeiten	6	0,3%	11	0,5%	-5	-45,5%
E. RECHNUNGSABGRENZUNGEN	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
SUMME PASSIVA	1.964	100,0%	2.345	100,0%	-381	-16,2%

**c) Finanzlage
(Kapitalflussrechnung)**

	IST 2015		IST 2014		Abw.	
	in TEUR	%	in TEUR	%	in TEUR	%
Jahresergebnis lt Gewinn- und Verlustrechnung		-182		-268	86	-32,1%
Abschreibungen		137		142	-5	-3,5%
Auflösung Investitionskostenzuschuss		0		0	0	0,0%
Veränderung langfr RSt		12		1	11	1100,0%
Cash Flow aus dem Ergebnis		-33		-125	92	-73,6%
Veränderung Vorräte		5		3	2	66,7%
Veränderung Forderungen + ARA		23		-6	29	-483,3%
Veränderung Verbindlichkeiten (ohne Banken), Anzahlungen, kurzfr RSt + PRA		-49		74	-123	-166,2%
Cash Flow aus dem operativen Bereich		-21		71	-92	-129,6%
laufende Investitionen		-7		-8	1	-12,5%
zusätzliche Infrastrukturinvestitionen		0		0	0	0,0%
Verlust abgegangener Anlagen		0		0	0	0,0%
erhaltene Investitionskostenzuschüsse		0		0	0	0,0%
Cash Flow aus Investitionsaktivitäten		-7		-8	1	-12,5%
Einzahlung/Rückzahlung Eigentümer		-162		34	-196	-578,0%
Zuführung/Verwendung Finanzanlagen		0		0	0	0,0%
Einzahlung/Rückzahlung Kredite					0	0,0%
Cash Flow aus Finanzierungsaktivitäten		-162		34	-196	-578,0%
Zahlungswirksame Veränderung Finanzmittelbestand		-223		-28	-195	693,3%
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode		248		276	-28	-10,2%
Zahlungswirksame Veränderung		-223		-28	-195	693,3%
Finanzmittelbestand am Ende der Periode		25		248	-223	-90,1%

**Zusammenfassende Darstellung der liquiden
Mittel und Finanzanlagen abzüglich
Bankkredite am Ende der Periode**

Finanzmittelbestand Umlaufvermögen (liquide Mittel)	25	248	-223	-90,1%
Finanzanlagen Anlagevermögen	0	0	0	0,0%
Bankverbindlichkeiten	0	0	0	0,0%
	25	248	-223	-90,1%

ISTERGEBNIS GEMÄLDEGALERIE 2015**BILANZKENNZAHLEN**

	IST 2015	IST 2014
1. Eigenkapitalrentabilität (Jahresüberschuss/EK)	-10,27%	-12,66%
2. Gesamtkapitalrentabilität (Jahresüberschuss+Zinsen u. ähnl. Aufwendungen/Bilanzsumme)	-9,27%	-11,43%
3. EK Quote (EK/Bilanzsumme)	90,25%	90,25%
4. Verschuldungsgrad (Verb. Gegenüber Banken/Bilanzsumme)	0,00%	0,00%
5. Verschuldungsquote (FK/EK)	10,81%	10,80%
6. Anlagenintensität (AV/Bilanzsumme)	94,45%	84,65%
7. Anlagendeckungsgrad (EK/AV)	95,55%	106,62%
8. Anlagendeckungsgrad II (EK +lfr. RST/AV)	99,72%	109,91%
9. Liquidität I (Zahlungsmittel+WP des UV/kurzfr. FK)	21,89%	151,94%
10. Liquidität II (Zahlungsmittel +WP des UV+kurzfr. Ford.+fertige Erzeugnisse/kurzfr. FK)	94,55%	215,04%
11. Schuldentilgungsdauer in Jahren (RST+Verb./EGT+AFA+Firmenwertafa)	- 4,26	- 1,81
12. Finanzierung der Invest durch den Cash Flow (Cash Flow/Investitionen)	351,17%	3094,78%
13. %tuelle Unterdeckung des AV Erklärung: (EK + Investkostenzuschuss -(AV -FA)/(EK +Investkostenzuschuss)	-4,66%	6,21%
14. Working Capital (UV-kurzfr. Verb.)	45	227
15. Mobilitätsgrad gem. neue Rechnungs- VO BMWV (kurzfr.UV/kurzfr. FK)	173,48%	289,84%

Kai Rüger
15.3.2016

Maria
15/3/2016
Oskar B. Bredl
15/3/2016

ISTERGEBNIS KUPFERSTICKKABINETT 2015

a) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

	IST 2015		IST 2014		Abw.	
	in TEUR	%	in TEUR	%	in TEUR	in %
Erlöse (Bund)	353	92,9%	345	91,8%	8	2,3%
sonstige Erlöse und betriebliche Erträge	27	7,1%	31	8,2%	-4	-12,9%
Summe Erlöse	380	100%	376	100%	4	1%
Personalaufwand	-221	-58,2%	-234	-62,2%	13	-5,6%
Abschreibungen	-3	-0,8%	-3	-0,8%	0	0,0%
betriebliche Aufwendungen inkl Sachmittelaufwand u. bezogene Leistungen	-57	-15,0%	-46	-12,2%	-11	23,9%
Summe Aufwendungen	-281	-73,9%	-283	-75,3%	2	-0,7%
Betriebserfolg	99	26,1%	93	24,7%	6	6,5%
Zinserträge, -aufwendungen, Skontoertrag	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Zinsaufwendungen, Afa auf Finanzanlagen	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Finanzerfolg	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Steuern	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Jahresergebnis OHNE Umlagen und interne Leistungsverrechnungen	99	26,1%	93	24,7%	6	6,5%

b) Vermögenslage (Bilanz)

	IST 2015		Kt 2014		Abw.	
	in TEUR	%	in TEUR	%	in TEUR	%
AKTIVA						
A. ANLAGEVERMÖGEN	199	74,0%	189	75,6%	10	5,3%
I. Immat Vermögensgegenstände	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
II. Sachanlagen	199	74,0%	189	75,6%	10	5,3%
III. Finanzanlagen	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
B. UMLAUFVERMÖGEN	70	26,0%	60	24,0%	10	16,7%
I. Vorräte	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
II. Forderungen und so VG	0	0,0%	5	2,0%	-5	-100,0%
1. Forderungen aus L u L	0	0,0%	5	2,0%	-5	-100,0%
2. sonstige Ford u VG	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
III. Kassa und Bankguthaben	70	26,0%	55	22,0%	15	27,3%
C. RECHNUNGSABGRENZUNGEN	0	0,0%	1	0,4%	-1	-100,0%
SUMME AKTIVA	269	100,0%	250	100,0%	19	7,6%
PASSIVA						
A. EIGENKAPITAL	161	60,0%	153	61,3%	8	5,2%
I. Universitätskapital	153	57,0%	142	56,9%	11	7,7%
II. Verrechnung Akademie	-91	-33,8%	-82	-32,8%	-9	11,0%
III. Bilanzgewinn/-verlust	99	36,8%	93	37,2%	6	6,5%
B. INVESTITIONSKOSTENZUSCHUSS	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
C. RÜCKSTELLUNGEN	103	38,2%	95	37,9%	8	8,5%
1. Rückstellungen für Abfertigungen	66	24,5%	54	21,5%	12	22,3%
2. sonstige Rückstellungen	37	13,7%	41	16,3%	-4	-9,8%
D. VERBINDLICHKEITEN	5	1,9%	2	0,8%	3	150,0%
1. Verbindlichkeiten gg Kreditinstituten	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
2. erhaltene Anzahlungen	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
3. Verbindlichkeiten aus L u L	3	1,1%	1	0,4%	2	200,0%
4. sonstige Verbindlichkeiten	2	0,7%	1	0,4%	1	100,0%
E. RECHNUNGSABGRENZUNGEN	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
SUMME PASSIVA	269	100,0%	250	100,0%	19	7,6%

ISTERGEBNIS KUPFERSTICHKABINETT 2015

**c) Finanzlage
(Kapitalflussrechnung)**

	IST 2015	IST 2014	Abw.	
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	%
Jahresergebnis lt Gewinn- und Verlustrechnung	99	93	6	6,5%
Abschreibungen	3	3	0	0,0%
Auflösung Investitionskostenzuschuss	0	0	0	0,0%
Veränderung langfr RSt	12	11	1	9,1%
Cash Flow aus dem Ergebnis	114	107	7	6,5%
Veränderung Vorräte	0	0	0	0,0%
Veränderung Forderungen + ARA	6	-6	12	-200,0%
Veränderung Verbindlichkeiten (ohne Banken), Anzahlungen, kurzfr RSt + PRA	-1	4	-5	-125,0%
Cash Flow aus dem operativen Bereich	5	-2	7	-350,0%
laufende Investitionen	-12	-14	1	-10,5%
zusätzliche Infrastrukturinvestitionen	0	0	0	0,0%
Verlust abgegangener Anlagen	0	0	0	0,0%
erhaltene Investitionskostenzuschüsse	0	0	0	0,0%
Cash Flow aus Investitionsaktivitäten	-12	-14	1	-10,5%
Einzahlung/Rückzahlung Eigentümer	-91	-82	-9	11,0%
Zuführung/Verwendung Finanzanlagen	0	0	0	0,0%
Einzahlung/Rückzahlung Kredite	0	0	0	0,0%
Cash Flow aus Finanzierungsaktivitäten	-91	-82	-9	11,0%
Zahlungswirksame Veränderung Finanzmittelbestand	16	9	6	70,4%
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	55	45	9	20,2%
Zahlungswirksame Veränderung	16	9	6	70,4%
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	70	55	16	28,6%

**Zusammenfassende Darstellung der liquiden
Mittel und Finanzanlagen abzüglich
Bankkredite am Ende der Periode**

Finanzmittelbestand Umlaufvermögen (liquide Mittel)	70	55	16	28,6%
Finanzanlagen Anlagevermögen	0	0	0	0,0%
Bankverbindlichkeiten	0	0	0	0,0%
	70	55	16	28,6%

ISTERGEBNIS KUPFERSTICHKABINETT 2015

BILANZKENNZAHLEN

	IST 2015	
1. Eigenkapitalrentabilität (Jahresüberschuss/EK)	61,36%	60,65%
2. Gesamtkapitalrentabilität (Jahresüberschuss+Zinsen u. ähnl. Aufwendungen/Bilanzsumme)	36,80%	37,20%
3. EK Quote (EK/Bilanzsumme)	59,99%	61,35%
4. Verschuldungsgrad (Verb. Gegenüber Banken/Bilanzsumme)	0,00%	0,00%
5. Verschuldungsquote (FK/EK)	66,70%	63,01%
6. Anlagenintensität (AV/Bilanzsumme)	73,98%	75,60%
7. Anlagendeckungsgrad (EK/AV)	81,07%	81,13%
8. Anlagendeckungsgrad II (EK +lfr. RST/AV)	114,13%	109,58%
9. Liquidität I (Zahlungsmittel+WP des UV/kurzfr. FK)	167,33%	128,40%
10. Liquidität II (Zahlungsmittel +WP des UV+kurzfr. Ford.+fertige Erzeugnisse/kurzfr. FK)	167,33%	140,08%
11. Schuldentilgungsdauer in Jahren (RST+Verb./EGT+AFA+Firmenwertafa)	1,06	1,01
12. Finanzierung der Invest durch den Cash Flow (Cash Flow/Investitionen)	566,16%	394,32%
13. %tuelle Unterdeckung des AV Erklärung: (EK + Investkostenzuschuss -(AV -FA)/(EK +Investkostenzuschuss)	-23,34%	-23,26%
14. Working Capital (UV-kurzfr. Verb.)	58	43
15. Mobilitätsgrad gem. neue Rechnungs- VO BMWF (kurzfr. UV/kurzfr. FK)	593,23%	349,66%

Miri 15/2/2015
 Anton 3. Best 15/3/2016
 Kai Pieper 15.3.2016

Allgemeine rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Einrichtung und die Aufgaben der Akademie der bildenden Künste Wien ist das Universitätsgesetz 2002. § 6 UG 2002 zählt die einzelnen Universitäten, für die dieses Gesetz gelten soll, taxativ auf und normiert in Z 21 die Anwendung dieses Gesetzes auf die Akademie der bildenden Künste Wien.

Die Universitäten erfüllen gemäß § 5 UG 2002 ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei und geben sich ihre Satzung im Rahmen der Gesetze.

Maßgeblich ist die Satzung in der letztgültigen Fassung samt den laufenden im Mitteilungsblatt veröffentlichten Änderungen.

Gemäß § 1 UG 2002 sind die Universitäten Bildungseinrichtungen des öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 UG 2002 umschrieben sind. Zu diesen Aufgaben gehören neben anderen die Entwicklung der Wissenschaften (Forschung und Lehre), die Bildung durch Wissenschaft und die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Gemäß § 4 UG 2002 sind die Universitäten juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach der Auslegung dieser Bestimmung in der Regierungsvorlage zum UG 2002 die volle Rechtsfähigkeit haben und über eine umfassende Geschäftsfähigkeit verfügen, die es ihnen ermöglicht, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Geschäfte zu tätigen und Verträge abzuschließen. Als Einrichtung des Bundes ist die Universität von diesem nach § 12 UG 2002 zu finanzieren.

Der Sitz der Akademie der bildenden Künste ist Schillerplatz 3, 1010 Wien.

Die Akademie der bildenden Künste umfasst gemäß § 39 Abs. 1 Z 1 und 2 UG 2002 zwei eigens eingerichtete Organisationseinheiten:

- Gemäldegalerie der Akademie der bildenden Künste
- Kupferstichkabinett

Die Gemäldegalerie und das Kupferstichkabinett sind in der Leistungsvereinbarung und im Rechnungsabschluss sowie im Leistungsbericht der Akademie der bildenden Künste gesondert auszuweisen.

Nach dem derzeit gültigen Organisationsplan ist die Akademie in folgende Organisationseinheiten aufgeteilt:

Organisationseinheiten gemäß § 20 Abs. 5 UG 2002

- Institut für Kunst und Architektur
- Institut für Bildende Kunst
- Institut für das künstlerische Lehramt
- Institut für Konservierung - Restaurierung
- Institut für Kunst- und Kulturwissenschaften
- Institut für Naturwissenschaften und Technologie in der Kunst

Organisationseinheiten der Verwaltung

- Rechts- und Personalabteilung
- Studien- und Prüfungsabteilung
- Rechnungswesen
- Gebäude und Technik, Beschaffung
- Qualitätsmanagement
- Zentraler Informatikdienst
- Internationale Beziehungen
- Öffentlichkeitsarbeit & Ausstellungsmanagement
- Netzwerk für Frauenförderung (gemäß § 19 Abs. 2 UG 2002)
- Bibliothek

Das Rechnungsjahr der Universität ist gemäß § 16 Abs. 3 UG 2002 das Kalenderjahr.

Gemäß § 20 UG 2002 sind die obersten Organe der Universität der Universitätsrat, das Rektorat, die Rektorin oder der Rektor und der Senat.

Rektorin der Universität ist Frau Mag. Eva Blimlinger. Vizerektorinnen der Universität sind Frau Mag.Dr.MLitt Andrea B. Braidt (Vizerektorin für Kunst/Forschung) sowie Frau Dr. Karin Riegler (Vizerektorin für Lehre/Nachwuchsförderung).

Dem Rektorat obliegt neben den anderen in § 22 Abs 1 UG 2002 genannten Aufgaben die Erstellung des Rechnungsabschlusses (§ 22 Abs. 1 Z 15 UG 2002).

Als Aufsichtsorgan ist gemäß § 21 Abs. 1 UG 2002 der Universitätsrat einzurichten. Der Universitätsrat besteht zum 31. Dezember 2015 aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Mag. Dr. Alfred Brogyanyi (Vorsitzender)
- Dr. Ingrid Brugger
- Dr. Karin Gmeiner (stellvertretende Vorsitzende)
- Matthias Herrmann
- Dr. Rudolf Scholten

Im Berichtsjahr fanden sechs Sitzungen des Universitätsrates statt.

In der Sitzung des Universitätsrates vom 20. März 2015 wurde der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2014 und die Angaben und Erläuterungen gemäß § 16 Abs. 5 UG 2002 genehmigt.

Wichtige Verträge, die über den Rahmen der gewöhnlichen Universitätstätigkeit hinausgehen, bestehen nach Angaben der Universitätsleitung, außer mit der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. über die Anmietung von Universitätsgebäuden, nicht.

Nennenswerte Rechtsstreitigkeiten sind laut Auskunft des Rektorats und nach dem uns vorliegenden Schreiben des Rechtsanwaltes, nicht anhängig.

Für die Besteuerung der Universitäten gilt gemäß § 18 Abs. 2 UG 2002, dass alle dem Bund aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen eingeräumten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen auch auf die Universitäten Anwendung finden, soweit diese in Erfüllung ihrer in § 3 UG 2002 definierten gesetzlichen Aufgaben tätig werden.

Die Universität ist als Körperschaft öffentlichen Rechts nur beschränkt körperschaftsteuerpflichtig und unterliegt gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) i.V.m. § 21 Abs. 2 und 3 KStG nur mit bestimmten Kapitalerträgen einer Steuerpflicht. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Universität aus abgabenrechtlicher Sicht überwiegend hoheitlich tätig, so dass kein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 2 KStG vorliegt, der eine unbeschränkte Steuerpflicht begründen könnte.

Mangels Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art mit Ausnahme der Gemäldegalerie und des Akademiehofs kommt der Akademie der bildenden Künste auch keine Unternehmereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu. Die von der Universität erbrachten Leistungen unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer, gleichzeitig besteht auch keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

Ertragslage

	2 0 1 5		2 0 1 4		Veränderungen (Ergebniswirkung)	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	31.118	100,00	29.102	100,00	2.016	6,9
Bestandsveränderungen	362	1,16	264	0,91	98	37,0
Betriebsleistung	31.480	101,16	29.366	100,91	2.114	7,2
Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsverleistungen	-322	-1,03	-236	-0,81	-86	-36,4
Bruttoergebnis	31.158	100,13	29.130	100,10	2.028	7,0
Personalaufwand	-19.419	-62,41	-17.993	-61,83	-1.427	-7,9
Abschreibungen	-1.171	-3,76	-1.141	-3,92	-30	-2,6
sonstige betriebliche Aufwendungen	-10.041	-32,27	-9.627	-33,08	-414	-4,3
sonstige betriebliche Erträge	833	2,68	892	3,07	-59	-6,6
Betriebsergebnis	1.360	4,37	1.261	4,34	99	7,8
Finanzergebnis	176	0,57	65	0,22	111	
Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit	1.536	4,94	1.326	4,56	210	15,8
Ertragsteuern	-15	-0,05	-16	-0,05	1	
Jahresüberschuss = Veränderung des Eigenkapitals = Bilanzverlust	1.521	4,89	1.310	4,51	210	

Finanzlage

Kapitalflussrechnung

	2 0 1 5 TEUR	2 0 1 4 TEUR
Jahresüberschuss	1.521	1.310
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	1.055	1.141
Verluste aus dem Abgang vom Anlagevermögen	1	3
Verwendung Investitionszuschüsse	-421	-278
Veränderung langfristiger Rückstellungen	482	127
CASH FLOW AUS DEM ERGEBNIS	2.638	2.304
Veränderung von Vorräten und Aktiver Rechnungsabgrenzung	-309	-250
Veränderung von erhaltenen Anzahlungen und Passiver Rechnungsabgrenzung	238	1.005
Veränderung von Forderungen aus Leistungen und sonstigen Forderungen und Vermögens- gegenständen	-17	-57
Veränderung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten	-564	-135
Veränderung von kurzfristigen Rückstellungen	690	438
CASH FLOW AUS DEM OPERATIVEN BEREICH *)	2.676	3.306
Investitionen ins Anlagevermögen	-1.199	-1.017
Zugänge von Investitionszuschüssen	281	224
CASH FLOW AUS INVESTITIONSAKTIVITÄTEN	-918	-793
CASH FLOW AUS FINANZIERUNGSAKTIVITÄTEN	0	0
VERÄNDERUNG DER LIQUIDEN MITTEL	1.758	2.512
Anfangsbestand der liquiden Mittel	6.681	4.169
Endbestand der liquiden Mittel	8.439	6.681

*) entspricht dem ÖVFA Cash Flow

Die Kapitalflussrechnung wurde in Anlehnung an die Geldflussrechnung gemäß KFS BW2 erstellt.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbeihilfe.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsfähiger Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen. (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Eriedigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren, c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,

d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABG durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.